

Vorläufige Netzentgelte Strom der IGS Netze GmbH
Gültig vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Die im Folgenden veröffentlichten Entgelte für den Zugang zu den Stromverteilungsnetzen der IGS Netze GmbH basieren auf der Festlegung der Erlösobergrenze durch die Bundesnetzagentur für die dritte Regulierungsperiode. Gemäß § 4 Abs. 3 bzw. § 34 Abs. 1 ARegV nimmt die IGS Netze GmbH zum 01.01.2023 eine Anpassung der Erlösobergrenze und der Netzentgelte vor. Die Netzentgelte basieren auf § 17 ARegV.

Nach § 20 Abs. 1 EnWG sind spätestens zum 15. Oktober vorläufige Netzentgelte durch die Netzbetreiber für das Folgejahr zu veröffentlichen, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr geltenden Erlösobergrenze ergeben werden. Da sich beispielsweise die vorgelagerten Netzkosten bis zum 31.12.2022 noch verändern können, stellen die hier veröffentlichten Angaben eine unverbindliche Prognose der Höhe der Netzentgelte dar. Insbesondere behalten sich die Übertragungsnetzbetreiber aufgrund der aktuell noch unsicheren Rechtslage zur Stabilisierung der Übertragungsnetzentgelte Anpassungen bis Anfang Dezember 2022 vor. Die IGS Netze GmbH weist darauf hin, dass die für das Folgejahr maßgeblichen, der Abrechnung zugrunde zu legenden Netzentgelte rechtzeitig zum Jahresende veröffentlicht werden und von den hier veröffentlichten prognostizierten Netzentgelten abweichen können.

Inhaltsübersicht

Preisblatt 1: Netzentgelte für Kunden mit Lastgangmessung

Preisblatt 2: Netzentgelte für Kunden ohne Lastgangmessung

Preisblatt 3: Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

Preisblatt 4: Lieferung von zusätzlicher Blindarbeit

Preisblatt 5: Umlagen nach dem Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) für 2023

Preisblatt 6: Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV für 2023

Preisblatt 7: Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV für 2023

Vorläufige Netzentgelte Strom der IGS Netze GmbH
Gültig vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Preisblatt 1:

Netzentgelte für Kunden mit Lastgangmessung

Jahresbenutzungsdauer	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis € / (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis € / (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh
Entnahmestelle				
Hochspannungsnetz	-	-	-	-
Umspannung HSP/MSP	-	-	-	-
Mittelspannungsnetz (MS)	20,68	5,64	143,56	0,72
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	22,48	6,44	144,49	1,56
Niederspannungsnetz (NS)	21,95	7,88	131,00	3,52

Monatsleistungspreissystem		
	Leistungspreis € / kW u. Monat	Arbeitspreis ct / kWh
Entnahmestelle		
Hochspannungsnetz	-	-
Umspannung HSP/MSP	-	-
Mittelspannungsnetz (MS)	23,93	0,72
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	24,08	1,56
Niederspannungsnetz (NS)	21,83	3,52

Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für Messstellenbetrieb (Preisblatt 3), Konzessionsabgabe, Aufschläge nach dem KWK-Gesetz (Preisblatt 5), § 19 StromNEV-Umlage (Preisblatt 6), die Offshore-Haftungsumlage (Preisblatt 7), der Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV (Preisblatt 8) und ggf. weiterer gesetzlicher Umlagen, sowie der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Um den Monatsleistungspreis nutzen zu können, muss der Netzkunde diese Entscheidung vor Beginn eines zwölfmonatigen Abrechnungszeitraumes dem Netzbetreiber schriftlich mitteilen.

Vorläufige Netzentgelte Strom der IGS Netze GmbH
 Gültig vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Preisblatt 2:

Netzentgelte für Kunden ohne Lastgangmessung

	Arbeitspreis
Entnahmestelle	ct / kWh
Niederspannungsnetz (NS)	9,87

	Grundpreis
Entnahmestelle	€ / a
Niederspannungsnetz (NS)	42,00

Die Preise für die Abrechnung von Jahresmehr- und -minderungen werden auf der Internetseite des BDEW (Bund der Energie- und Wasserwirtschaft) veröffentlicht.

Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für Messstellenbetrieb (Preisblatt 3), Konzessionsabgabe, Aufschläge nach dem KWKG-Gesetz (Preisblatt 5), § 19 StromNEV-Umlage (Preisblatt 6), die Offshore-Haftungsumlage (Preisblatt 7), der Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV (Preisblatt 8) und ggf. weiterer gesetzlicher Umlagen, sowie der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Vorläufige Netzentgelte Strom der IGS Netze GmbH
 Gültig vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Preisblatt 3:

Kunden mit Lastgangmessung (Preise pro Zählpunkt)

Spannungsebene	Messstellen- betrieb €/a
Mittelspannung	250,00
Niederspannung	250,00

Kunden mit jährlicher Abrechnung / ohne Lastgangmessung
(Preise pro Zählpunkt)

Spannungsebene	Messstellen- betrieb €/a
Eintarifzähler	30,00

Zu beachten ist, dass es sich bei den angegebenen Werten um Nettobeträge handelt und noch jeweils die gültige Umsatzsteuer (zurzeit 19%) hinzuzurechnen ist.

Vorläufige Netzentgelte Strom der IGS Netze GmbH
Gültig vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Preisblatt 4:

Lieferung von zusätzlicher Blindarbeit

Es erfolgt eine Verrechnung nur für die Blindarbeit, die monatlich über 50% der bezogenen Wirkarbeit hinaus entnommen wird.

Blindmehrarbeitspreis

0,90 ct/kvarh

Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Vorläufige Netzentgelte Strom der IGS Netze GmbH
 Gültig vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Preisblatt 5:

Umlagen nach dem Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Umlagen bildet die § 10 bis 12 EnFG.
 Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de>.

Verbrauch	2023
KWK-Umlage	bisher nicht veröffentlicht
Offshore-Netzumlage	bisher nicht veröffentlicht

Für die Erhebung von Umlagen nach den §§ 21 bis 23 und 25 EnFG gelten Sonderregelungen.

Zu beachten ist, dass es sich bei den angegebenen Werten um Nettobeträge handelt und noch jeweils die gültige Umsatzsteuer (zurzeit 19%) hinzuzurechnen ist.

Vorläufige Netzentgelte Strom der IGS Netze GmbH
 Gültig vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Preisblatt 6:

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 1 und 2 der "Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts" vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3250) geändert wurde, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV - Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <http://www.netztransparenz.de/EnWG/-19-StromNEV-Umlage> .

Verbrauch	2023
Letztverbrauchergruppe A'	bisher nicht veröffentlicht
Letztverbrauchergruppe B'	0,050 ct/kWh
Letztverbrauchergruppe C'	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A':

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A'

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh. Der Nachweis ist per Wirtschaftsprüferattest zu belegen.

Zu beachten ist, dass es sich bei den angegebenen Werten um Nettobeträge handelt und noch jeweils die gültige Umsatzsteuer (zurzeit 19%) hinzuzurechnen ist.

Vorläufige Netzentgelte Strom der IGS Netze GmbH
Gültig vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Preisblatt 7:

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 18 Abs. 1 AbLaV in Verbindung mit § 26 KWKG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <http://www.netztransparenz.de/EnWG/Abschaltbare-Lasten-Umlage>.

Verbrauch	2023
Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV	bisher nicht veröffentlicht

Zu beachten ist, dass es sich bei den angegebenen Werten um Nettobeträge handelt und noch jeweils die gültige Umsatzsteuer (zurzeit 19%) hinzuzurechnen ist.